

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band (Jahr): - (1958)

PDF erstellt am: 26.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1958

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Organisatorisches und Personelles

a) Im Berichtsjahr sind die letzten Dekrete des Grossen Rates über den Ausbau der Rechtspflege (Schaffung der zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Konolfingen, Aufhebung der Ämterzusammenlegung in Büren und Fraubrunnen) in Kraft getreten, was sich bereits vorteilhaft ausgewirkt hat. Vorbehalte müssen einzig bezüglich des Einsatzes des Gerichtspräsidenten II von Konolfingen auch im räumlich entfernten Amt Aarwangen gemacht werden. Sowohl die Entfernung der Amtssitze, als auch die personellen und räumlichen Verhältnisse am Gerichtsorte erschweren die rationelle Ausnützung der Arbeitskräfte und die erstrebte hinreichende Entlastung des Gerichtspräsidenten von Aarwangen. Die heutige Ordnung kann aber als Übergangslösung noch durchaus verantwortet werden, wenn sie auch mit gewissen Unzukömmlichkeiten behaftet ist. Ohne wirkliches Bedürfnis sollen keine neuen Ämter geschaffen werden. Allerdings könnten den Gerichtspräsidenten II von Aarwangen und Konolfingen ausserordentlicherweise Untersuchungen aus dem ganzen deutschen Kantonsteil zugewiesen werden, um so den einzigen deutschsprachigen kantonalen Untersuchungsrichter zu entlasten.

Die nachfolgende Aufstellung über die Entwicklung der Geschäftslast in Strafsachen der Richterämter, bei welchen in den letzten Jahren die Zahl der Richter erhöht, oder die Aufhebung der Personalunion stattgefunden hat, rechtfertigt nachträglich die Ausbaumassnahmen. Sie erweist, dass allein der Anteil der Strafsachen andauernd auf ungefähr gleicher Höhe geblieben oder sogar nicht unerheblich gestiegen ist.

1. Neue Richterstellen:	1955	1957	1958
Thun (3)	2878	3280	3401
Konolfingen (2) . . .	1994	1958	1904
Münster (2)	2418	2352	2277

Im Vergleiche hierzu mögen die Geschäftszahlen der übrigen schon früher mit zwei Richtern besetzten Richterämter, sowie des Amtes Aarwangen angeführt werden:

	1955	1957	1958
Burgdorf (2)	2601	2396	2605
Interlaken (2)	2133	2147	2400
Pruntrut	2584	2261	2674
Aarwangen (1)	1493	1801	1668

2. Trennung der Ämter:

Aarberg.	1468	1377	1467
Büren	1130	1131	1200
Fraubrunnen	967	813	1132
Nidau	1384	1558	1831 (!)
Trachselwald	1015	1103	968
Wangen.	1406	1525	1504

Beim Vergleich der Zahlen darf nie vergessen werden, dass sie an sich nur einen, wenn auch gewichtigen Teil der Geschäftslast der Gerichtspräsidenten zum Ausdruck bringen. Zudem vermögen schon wenige grosse Strafuntersuchungen, insbesondere Haftfälle, den normalen Geschäftsablauf nachteilig zu beeinflussen. Das mit Verkehrsunfällen schwer belastete Richteramt Nidau nähert sich bereits kurz nach der Trennung der Ämter dem Stadium, wo mit einem Richter nicht mehr auszukommen sein wird. Das spiegelt sich bereits in der Zahl der Pendenzen in Strafsachen auf Jahresende (86) wieder.

b) Dem Verständnis der vorberatenden Behörden und des Grossen Rates für die heutige Bedeutung der Staatsanwaltschaft für den normalen Gang der Strafrechtspflege in den Geschwornenbezirken ist es zu verdanken, wenn die seit 1951 weggefallene Stelle des stellvertretenden Prokurators für den ganzen Kanton wieder hergestellt worden ist. Der neue Amtsinhaber, Fürsprecher Rollier, bisher Kammersekretär am Obergericht, wird die dringend notwendige Entlastung der Bezirksprokuratoren überhaupt und während deren Ferien, Militärdienste und Erkrankungen übernehmen und ihr vermehrtes Auftreten vor Amtsgericht ermöglichen. Die bisher unvermeidliche, fast ständige Beanspruchung Dritter für Stellvertretungen wird dadurch hinfällig.

Dr. Rudolf Stalder, Bezirksprokurator des Mittelandes, ist am 5. Januar 1959 nach 18jähriger, sehr erfolgreicher Tätigkeit im Alter von erst 54 Jahren gestorben. Seine jahrelange hingebungsvolle Tätigkeit im Dienste des Staates sei ihm auch an dieser Stelle verdankt. Er wurde im Januar 1959 mit Amtsantritt auf 1. April durch Fürsprecher Harald Feller, bisher Kriminalkammerschreiber, ersetzt.

Fürsprecher Alfred Schoder erklärte nach bloss einjähriger Tätigkeit als Bezirksprokurator des Oberlandes auf Jahresende seinen Rücktritt, um als Kammerschreiber an das Obergericht zurückzukehren. Nachfolger wurde Gerichtspräsident Hans Strebel in Interlaken.

c) Ausnahmsweise mag es angezeigt sein, einen kurzen Überblick über die vom Generalprokurator und seinem Stellvertreter behandelten Geschäfte zu geben.

Im Jahre 1958 wurden behandelt:

Geschäfte der Strafkammer	691
Geschäfte der Anklagekammer	158
Geschäfte des Kassationshofes	21
Gerichtsstandsverfahren	412

Dazu kommen zahlreiche Berichte und Vernehmlassungen an eidgenössische und kantonale Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Behandlung von Anfragen von Bürgern in Prozessangelegenheiten und die allgemeine Verwaltung der Staatsanwaltschaft. Es ist zu bedauern, dass zufolge der Beanspruchung in den einzelnen Geschäften die allgemeine Beeinflussung des Ganges der Strafrechtspflege entschieden zu kurz kommt. Sie muss sich auf den Erlass einiger weniger Kreisschreiben und die Ergebnisse der jährlichen Staatsanwaltschaftskonferenzen beschränken. Sehr viel kostbare Zeit könnte für die allgemeine Instruktion gewonnen werden, wenn sich die Einleger von Rechtsmitteln rechtzeitig zum Rückzug aussichtsloser Rechtsmittel oder zu ihrer vernünftigen Beschränkung entschliessen könnten. Nicht minder sinnlos wird Zeit verschwendet mit der Behandlung von Rechtsmitteln von Querulanten, unter denen eine tolerierte Staatenlose aus dem Jura (nun in Unterbach/VS) besonders hervortritt. Was solche Leute der ohnehin stark beanspruchten Strafjustiz zumuten, bis sie endlich als prozessunfähig erklärt werden können, ist zeitweise beunruhigend. Ein rigoroserer Vorgehen, als es bis anhin geübt wurde, wird sich rechtfertigen.

II. Statistisches

a) Die Zahl der im Berichtsjahr in Strafsachen eingelangten Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um über 2000 zugenommen und erstmals die Grenze von 60 000 (1957: 58 439; 1958: 60 512) überschritten. Schon allein das Ansteigen der Anzeigen der Kantonspolizei in Verkehrssachen von 17 074 im Jahre 1957 auf 20 263 im Jahre 1958 vermag die Differenz zu erklären. Erhebliche Zunahmen verzeichnen die Richterämter Interlaken (253 = 11 %), Thun (121), Bern (824 = 6 %), Burgdorf (209 = 8 %), Fraubrunnen (319 = 39 %), Nidau (273 = 18 %) und Pruntrut (413 = 19 %).

Die Zahl der ausserdem behandelten Rechtshilfegesuche anderer Gerichte belief sich auf 3995, was eine grosse zusätzliche Belastung bedeutet.

Für den Staatsanwalt des Seelandes, dessen wirksame Tätigkeit von den Richtern seines Bezirkes anerkannt wird, erhöhte sich die Zahl der überprüfungspflichtigen Geschäfte von 11 502 auf 12 087, was ausserordentlich hoch ist und eine dauernde Entlastung dringlich macht. Leider kann sie erst ab Frühling 1959 wirksam werden. Die beträchtliche Zunahme der Geschäfte im Amtsbezirk Bern hat nach dem Bericht des Bezirksprokurators zu beachtlichen Mehrbelastungen und einer starken Zunahme der unerledigten Geschäfte auf Jahresende bei den Untersuchungs- und Einzelrichtern in Strafsachen geführt. Die Gerichtspräsidenten V–VII (Einzelrichter in Strafsachen) fordern in ihrem Jahresbericht die Schaffung des 4. Einzelrichters. Die Verhältnisse werden abgeklärt werden müssen.

b) Soweit den Kanton Bern betreffend, können der eidgenössischen Kriminalstatistik 1957 folgende aufschlussreiche Angaben entnommen werden:

aa. Verurteilungen nach Strafgesetzbuch 3862

Hievon (mit Angabe des schweizerischen Ranges):

Delikte gegen Leib und Leben	205	IV. Rang
Delikte gegen das Vermögen	1492	II. Rang
Delikte gegen die Sittlichkeit	413	I. Rang
Delikte gegen die Familie	94	II. Rang
Gemeingefährliche Delikte	167	I. Rang
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	975	I. Rang
Urkundenfälschungen	52	II. Rang
Delikte gegen die öffentliche Gewalt	199	I. Rang
Delikte gegen die Rechtspflege	74	I. Rang

Die Angaben haben nur relativen Wert, weil die Erhebungen in jedem Falle nur das Delikt mit der schwersten Strafandrohung erfassen und die übrigen unberücksichtigt bleiben. Der Vergleich mit den andern Kantonen gestattet den Schluss, dass sich die bernische Kriminalität im durchschnittlichen Rahmen der gesamtschweizerischen bewegt. Einzig die unverhältnismässig hohe Zahl von Verurteilungen wegen Störung des öffentlichen Verkehrs sticht hervor, was darauf zurückzuführen ist, dass die bernischen Gerichte bei Verkehrsunfällen, insbesondere mit Personengefährdung, regelmässig, wenn auch immer noch nicht konsequent, die strengen Bestimmungen des Art. 237 Ziff. 2 StGB anwenden, und nicht die Strafbestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes. Allem Anscheine nach befolgen lange nicht alle Kantone diese strenge Praxis.

In Anwendung des Strafgesetzbuches wurden folgende Strafen ausgesprochen:

Zuchthaus	60
Gefängnis	1819,
wovon 1173 bedingt zu vollziehen	
davon 6–12 Monate	270
über 1 Jahr	63
Haft	230,
wovon 129 bedingt zu vollziehen	
Busse über Fr. 50.—	1605

Bemerkenswert ist der Rückgang der Zuchthausstrafen seit 1949 von 101 auf 60, was weitgehend auf die Revision des Strafgesetzbuches von 1937, am 5. Oktober 1950 zurückzuführen ist. Diese Revision brachte insbesondere Strafmilderungen bei Unzucht mit Kin-

dern (Art. 191 StGB) und beseitigte die obligatorische Zuchthausstrafe bei vollendetem Beischlaf und beischlafähnlichen Handlungen, was sich in der ganzen Schweiz auswirkte (Rückgang von 550 auf 360). Der Anteil Berns ist mit 41 Strafen allerdings hoch, was mit der hohen Zahl von Unzuchtfällen (413) im Zusammenhang steht. Dabei muss bemerkt werden, dass die Sittlichkeitsdelikte im Kanton, gemessen an der Bevölkerungszahl, keineswegs verbreiteter zu sein scheinen als in vielen andern Kantonen. Und es ist nützlicher, wenn solches Geschehen ans Licht gezogen wird, als wenn es «im Verborgenen blüht».

bb. Verurteilungen nach Motorfahrzeuggesetz (gemeldet werden dem eidgenössischen ZPB bloss Verurteilungen zu Gefängnis, Haft oder Busse von Fr. 50.— oder mehr):

Gesamtzahl der Verurteilten	2449	
Hievon Gefängnis	118	} wovon 160 bedingt
Haft	126	
Busse	2201, wovon 248 von mindestens Fr. 200.—	

Daraus ergibt sich, dass die weitaus grösste Zahl der Verkehrsdelinquenten mit Bussen von weniger als Fr. 50.— bestraft werden.

cc. Die Verurteilungen auf Grund der etwa 30 *Nebenstrafgesetze des Bundes* im Kanton lassen sich nicht unterscheiden, belaufen sich aber etwa auf 600.

c) In den Jahren 1956/58 haben sich im Gebiet des Kantons Bern 7 Fälle vorsätzlicher gewaltsamer Tötung oder Versuchs hiezu ereignet, wovon 4 allein im Jahre 1957. Die Täter konnten in allen Fällen, wo nicht die Exterritorialität entgegenstand, ermittelt werden. In 2 Fällen waren die Täter Schweizer, deren einer aber im Zustande geistiger Umnachtung gehandelt hatte. In den andern Fällen handelte es sich um Ausländer (Italiener, Ungarn). Bei 2 Begebenheiten lag offensichtlich Notwehr vor.

III. Prozessuales

a) Was in früheren Berichten über die bernische Strafrechtspflege im allgemeinen gesagt worden ist, kann für das Geschäftsjahr 1958 bestätigt werden. Die Grosszahl der Richter bemüht sich um eine ernsthafte Abklärung der Sachverhalte und Rechtsprechung, was neuerdings in der verhältnismässig geringen Zahl der eingelegten Rechtsmittel überhaupt, und der Staatsanwaltschaft im besondern (78), seinen Ausdruck findet. Dafür spricht auch die relativ hohe Zahl von Rückzügen der Rechtsmittel und der wesentlichen Urteilsbestätigungen. Diese Anerkennung darf aber nicht zur Auffassung verleiten, es sei mit der Strafrechtspflege alles zum Besten bestellt. Trotz allen Kritiken in den Geschäftsberichten und den allgemeinen und besondern Instruktionen geben einzelne Prozeduren, oder die Verhältnisse auf einzelnen Richterämtern, noch oft Anlass zu berechtigter Rüge, die bei aller Zurückhaltung doch noch in 6 Fällen zur Kassation von Urteilen durch die Strafkammern geführt haben. Andere Kassationen konnten durch Rückzug der Rechtsmittelerklärungen verhindert werden. Wenn die Verstösse auf die leider kaum je zu beseitigende zeitweise Überbeanspruchung der Richterämter zurückzuführen sind, so hat man für sie Verständnis; nicht jedoch, wenn — was leider oft zutrifft — kleine Ämter zu Klagen Anlass

geben, sei es durch häufige Verletzung der Prozessvorschriften, ungenügende Abklärung der Sachverhalte oder Geschäftsverschleppungen. Der oft erhobene Vorwurf, es fehle am hinreichend geschulten Personal, weil die staatlichen Stellenangebote nichts Verlockendes an sich hätten, mag da und dort begründet sein. Anders ist es, wenn der Richter und seine Mitarbeiter kostbare Zeit durch unzweckmässiges, unnötiges Herumreisen in der ganzen Schweiz verlieren. So stellte der Bezirksprokurator des Jura beim Gerichtspräsidenten von Laufen fest, dass dieser allein als Richter jeden dritten Arbeitstag auf der Reise ist, was nicht nur sinnlose Kosten verursacht, sondern sich augenscheinlich auch auf den Wert der Prozeduren auswirkt. Bisherige Ermahnungen und Instruktionen blieben ergebnislos. Der übertriebenen Reisetätigkeit muss seitens der kantonalen Justizdirektion, schon allein aus justizmässigen Gründen, alle Beachtung geschenkt werden.

b) Der Berichtersteller verzichtet darauf, die wesentlichen Verstösse einzeln aufzuführen und zu wiederholen, was in den letzten Berichten kritisiert worden ist, und beschränkt sich auf folgende Bemerkungen:

aa. Die Gesetzeswidrigkeit des Verfahrens liegt oft darin, dass die Führung der Untersuchung nach Eröffnung der Strafverfolgung in die Hände der Polizei gelegt und auf deren Verantwortung betrieben wird, statt dass der Untersuchungsrichter alles wesentliche selbst anordnet und vollzieht. Wiederholt musste konstatiert werden, dass Untersuchungsrichter sich nur mit kurzen Einvernahmen begnügen und die einlässliche Befragung von Parteien und Zeugen der Polizei überlassen. Dass solche Einvernahmen nur relativen Wert haben und bei Zeugen der Straffolgen entbehren, braucht nicht so sehr betont zu werden, wie die nachträglich an solchen Einvernahmen geübte Kritik der Einvernommenen selbst, die ihre protokollierten Aussagen nicht wahrhaben wollen und vor allem Geständnisse oder Teilgeständnisse widerrufen.

bb. Ein nach jahrelangem Kampfe um die Revision seines Mordurteils von A. betriebenes und schliesslich erfolgloses Wiederaufnahmeverfahren hat mit allem Nachdrucke die Notwendigkeit des sofortigen richterlichen Augenscheines zur Tatbestandesaufnahme und Spurensicherung mit Hilfe der Kriminalpolizei und ihres Erkennungsdienstes erwiesen. Insbesondere in Kriminalfällen hat der Untersuchungsrichter den Tatort selbst aufzusuchen und seine Wahrnehmungen unter Zuziehung der ausgebauten Hilfsmittel der Kriminalpolizei protokollarisch genau festzuhalten. Das blosses Erscheinen des Untersuchungsrichters am Tatort zum Augenschein, ohne die Verhältnisse genau abzuklären *und festzulegen*, ist, wenn überhaupt, nur von geringem Wert. Richtige Augenscheinsprotokolle und die einlässliche Spurensicherung geben die beste Gewähr für die Abgabe zuverlässiger Geständnisse und die Vermeidung ihres Widerrufs.

Leider lässt die Tatbestandesaufnahme in Kriminalfällen gelegentlich zu wünschen übrig, was sich im Laufe des Verfahrens oft bitter rächt.

cc. Die Alkoholblutprobe ist in Strassenverkehrssachen zum klassischen Beweismittel geworden. Ich beanstande, dass sie nicht auch in andern Strafsachen immer schon dann herangezogen wird, wenn die Frage der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit durch Al-

koholisierung von Bedeutung werden kann. Der Einwand der Angetrunkenheit als Tatmotiv wird oft erhoben. Der Einsatz des Atmungsprüfgerätes «Breathalyzer» kann auch hier von Nutzen sein.

dd. Die gesetzlich für die Beurteilung der Strafmessung und Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder Löschung von Bussen bei Bewährung geforderte Abklärung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, ist oft nicht ohne Nachteil für diesen. Von Gesetzes wegen (Art. 41, 48, 49 Ziff. 4, 63 StGB) müssen auch in geringfügigen Fällen Erhebungen getroffen werden, die der Sache eine Publizität verschaffen, die höchst unerwünscht ist, und das Fortkommen der betroffenen Person insbesondere dann zu erschweren geeignet sind, wenn der Grund der Nachfrage ganz unnötigerweise noch speziell angegeben wird.

Da das Strafgesetz bezüglich der Abklärungsbedürftigkeit der persönlichen Verhältnisse grundsätzlich keinen Unterschied zwischen leichten und gravierenden Fällen macht, müssen im Kanton Bern Jahr für Jahr in etwa 50 000 Fällen Erkundigungen eingezogen werden, nur um pflichtgemäss entscheiden zu können, ob sich die bedingte Löschung der Busse im Strafregister nach Bewährung rechtfertigt. Bei solcher Konsequenz für die Richterämter und angefragten Amtsstellen, muss man sich ernsthaft fragen, ob der geforderte Aufwand noch im richtigen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht, vor allem wenn berücksichtigt wird, dass auch gelöschte Einträge dem Richter in spätem Strafverfahren noch gemeldet werden müssen.

ee. Eines der wohl modernsten und verbreitetsten Verbrechen ist der Betrug (Art. 148 StGB), dessen subjektiven Tatbestand abzuklären sehr oft deshalb auf Schwierigkeiten stösst, weil es darum geht einen seelischen Vorgang beim Täter abzuklären, der nur durch Indizien ermittelt werden kann. Vielfach lässt das einzelne und für sich allein betrachtete Geschehen die Betrugsabsicht gar nicht erkennen, was nicht nur zu unbegründeten Aufhebungen des Verfahrens führt, sondern auch den gerissensten Betrügnern gestattet, ihr Tun während langer Zeit fortzusetzen, bis sie nach Verursachung eines unverhältnismässig hohen Schadens endlich entlarvt werden. Das Einfühlungsvermögen des pflichtbewussten Richters lässt diesen jedoch bald erkennen, dass auch eine bloss vereinzelte Tat auf ein plan- oder gewerbsmässiges Handeln schliessen lässt, und seine Ermittlungen danach richten. Nur bei solcher Einstellung wird es in vielen Fällen gelingen, der Fortsetzung des verbrecherischen Tuns rechtzeitig Einhalt zu gebieten und zahlreiche Bürger vor grossem Schaden zu bewahren. Um die Planmässigkeit und damit im wesentlichen auch die Gewerbsmässigkeit des Vorgehens darzutun, muss bei Gewerbebetrieben vielfach zur gutachtlichen Abklärung der Betriebsverhältnisse geschritten werden. Solche Expertisen setzen aber regelmässig die genaue Kenntnis der Abwicklung der Geschäftsvorgänge und eine präzise Fragestellung voraus. Ohne solche Voraussetzungen laufen Experten Gefahr, von falschen Prämissen auszugehen, was nicht nur zu unrichtigen Schlussfolgerungen, sondern damit auch zu ungerechtfertigten Prozess erledigungen oder doch Verschleppungen und unnötigen Kosten führen kann.

ff. Im Berichtsjahr wurde der Entscheid des Kassationshofes in der Wiederaufnahmesache Fr. vom obsie-

genden Privatkörper im früheren Strafverfahren beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten, weil ihm im ganzen Verfahren keine Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesuch gegeben worden war (Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Art. 4 BV). Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs drängt aber die Frage auf, ob die bisherige, fast konstante bernische Revisionspraxis haltbar ist, wonach sich das vom Verurteilten eingeleitete Wieder- aufnahmeverfahren nur zwischen dem Gesuchsteller und der Staatsanwaltschaft abzuwickeln hat und der Privatkörper nicht zu Worte kommen soll. Soll die im Geschäftsbericht 1956 S. 22 vertretene Auffassung anerkannt werden, wonach am neuen Strafverfahren die alten Prozessparteien zwingend beteiligt sind, dann muss das Mitspracherecht des Privatkörpers im Verfahren nach Art. 347 StrV gewahrt sein, werde nun das Revisionsverfahren schriftlich abgewandelt oder komme es zu einer mündlichen Verhandlung.

c) Zu den beunruhigenden Erscheinungen im Strassenverkehr bemerke ich:

1. Zahlreiche sehr schwere Strassenverkehrsunfälle sind darauf zurückzuführen, dass die Motorfahrzeugführer keine Ahnung von der Länge ihrer Reaktionswege, sowie der Anhalte- und insbesondere der Überholungsstrecken haben. Die zuverlässige Kenntnis dieser Grössen ist aber elementare und unerlässliche Voraussetzung für ein gefahrloses Verhalten im Strassenverkehr. Die Verwaltungsbehörden (Expertenbüros, Strassenverkehrsamt), die Polizei und die Gerichte haben dieser beängstigenden Erscheinung alle Beachtung zu schenken und sich zu vergewissern, wie es um diese, für die Beurteilung der Schwere des Verschuldens gewichtige Kenntnis im einzelnen Falle bestellt ist.
2. Die gewaltigen Opfer, die der Strassenverkehr auch im Kanton Bern jahraus jahrein verlangt (1958: 177 Tote) und die sehr häufig (25 %) auf das zu schnelle Fahren zurückzuführen sind, drängen die Frage auf, ob dem Bestreben nach Erhaltung der *Flüssigkeit im Strassenverkehr* nicht eine viel zu grosse Bedeutung beigemessen wird. Es ist in der Tat nicht einzusehen, wieso innerorts mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h (= 13,9 m/sec) die Flüssigkeit nicht ebenso sehr gewährleistet werden kann, wie bei 60 km/h (= 17 m/sec) oder mehr. Und jedenfalls steht das Interesse an der Erhaltung dieser Flüssigkeit in einem argen Missverhältnis zur Gefährdung von Leib und Leben zahlreicher Personen, die durch solche rasche Fahrweise betroffen werden. Jeder erfahrene Fahrer weiss zudem zu berichten, dass der Zeitgewinn durch rasches Fahren auch auf langen Strecken nur verhältnismässig gering ist.

Es erscheint als nützlich, die bisher üblichen Bewertungsmaßstäbe einer Überprüfung zu unterziehen.

3. Trotz wiederholt geübter Kritik muss regelmässig die betrübliche Feststellung gemacht werden, dass vielfach vorbestrafte Leute und insbesondere solche, die sich wiederholt gegen die Verkehrsvorschriften vergangen haben, noch im Genuss des Führerausweises sind.

H. K. war 30 mal vorbestraft, wovon 26 mal wegen Verkehrswiderhandlungen, als er neuerdings wegen

fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs mit Fr. 200.— gebüsst wurde. E. L. ist trotz seiner heute 90 Vorstrafen, davon zweimal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande und ohne Führerausweis, sowie wegen Versuchs des Fahrens in angetrunkenem Zustande, aus Kommiserationsgründen immer noch im Besitze des Führerscheins. A. B., der im Sommer 1958 auf dem Fussgängerstreifen eine Frau tötete, und eine andere schwer verletzte, wies 21 Verkehrsvorstrafen auf und galt als einsichtsloser Schnelfahrer, der keiner polizeilichen Warnung zugänglich sei. K. A. war mit 35 Einträgen im Strafregister, wovon 16 wegen Widerhandlung gegen Verkehrsvorschriften, immer noch im Genusse des Führerausweises. So lange sich solche Leute motorisiert im Strassenverkehr bewegen, werden sich die Verhältnisse kaum bessern.

Wie schlecht sich das Entgegenkommen lohnt, erweist u. a. der Fall des H. W., der vom Grossen Rat im Jahre 1957 in dem Sinne begnadigt worden war, dass ihm das Verbot des weitem Führens eines Motorfahrzeuges erlassen wurde. Seit dieser Begnadigung hat er sich während der Probezeit 5 weitere Verurteilungen wegen Verkehrswiderhandlungen zugezogen.

IV. Materiellrechtliches

a) Die Anwendung des Art. 41 StGB (bedingter Strafvollzug) gab schon früher Anlass zu Bemerkungen. Neue Erfahrungen lehren, dass mit der Gewährung der Rechtswohltat unzweckmässige Weisungen verbunden werden; so vor allem die Weisung, den Schaden während der Probezeit zu decken, ohne Raten zu bestimmen, oder dies mit übersetzten à Konto-Zahlungen zu tun. Zahlt der Verurteilte im ersten Falle bis zum Schlusse der Probezeit nicht, so kann er nicht mit rechtlicher Wirkung gemahnt werden, weil er keiner Weisung zuwidergehandelt hat; zahlt er aber die übersetzten Raten nicht, so kann ihm kein begründeter Vorwurf gemacht werden. Wiederholt wurde auch die Wahrnehmung gemacht, dass bei Anordnung der Schutzaufsicht die Aufsichtsfunktionen und die Befugnis zum Erlass von Weisungen urteilsmässig zwischen Richter und Schutzaufsichtsamt geteilt werden. Dieser Dualismus führt regelmässig zu Schwierigkeiten.

b) Die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB), welcher sich unverhältnismässig viele Leute schuldig machen, wird regelmässig fortgesetzt begangen. Die Strafkammern haben in mehreren Entscheidungen erkannt, der Fortsetzungszusammenhang werde durch die Zahlung der geschuldeten Alimente, ob freiwillig oder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung geleistet, unterbrochen (Urteil der II. Strafkammer vom 21. Dezember 1956 i. S. St. und vom 7. Juni 1957 i. S. Schl.). Im Lichte des Bundesgerichtsentscheides 80 IV 7 wird diese Rechtsprechung insoweit überprüft werden müssen, als die Zahlung durch Zwangsvollstreckung bei schlechtem Willen des Alimentenschuldners in Frage steht. Andererseits hat die II. Strafkammer am 10. Februar 1959 i. S. W. erkannt, der Alimentenschuldner handle zwar nicht vorsätzlich, wenn er für die Alimentenschuld, wie zulässig, bis unter das Existenzminimum gepfändet worden sei, und trotzdem seiner

Unterstützungspflicht nicht genüge. Der Entscheid erklärt weiter, ein solcher Sachverhalt vermöge jedoch den Fortsetzungszusammenhang dann nicht zu unterbrechen, wenn der Schuldner während der ganzen Zeit ohnehin nicht zu erfüllen bereit gewesen sei und überhaupt nicht oder nur teilweise und durch Zwangsvollstreckung geleistet habe. Der Angeschuldigte wurde deshalb für die Zwischenzeit, wo er zufolge Betreibung teilweise geleistet hatte freigesprochen, für die Zeit *vor- und nachher* jedoch schuldig erklärt, obschon die frühere Periode mehr als drei Monate seit Strafantrag zurücklag. Diese Schlüsse wurden aus BGE 80 IV 7 gezogen.

c) Bedauerlicherweise ist in der bernischen und schweizerischen Rechtsprechung heute noch die Frage streitig, ob der britische Goldsovereign Geld oder Ware sei und ob dessen Fälschung und Nachahmung als Münz- oder Warenfälschung usw. (Art. 153 ff., 240 ff. StGB) zu bewerten sei. Die Bank of England vertritt, wie mir scheint aus triftigen Gründen, die Auffassung, der Sovereign sei heute noch Geld und nicht bloss Ware. Ob die bisher nicht verrufene Münze Geld oder Ware ist, hängt davon ab, ob sie nach erfolgter Auf- bzw. Abwertung der Geldreserven auf Grund des neuen Münzfusses mit neuem Nennwert noch von Gesetzes wegen mit befreiender Wirkung zur Zahlung verwendet werden kann und entgegengenommen werden muss; unbekümmert darum, ob sie heute noch wirklich als Zahlungsmittel verwendet wird (was aus verständlichen Gründen kein vernünftiger Mensch mehr tun wird), und ob dem Handel mit den britischen Goldmünzen zufolge der Devisenbewirtschaftungsbestimmungen Schranken auferlegt worden sind. Gestützt auf den BGE 78 I 225 in einer Auslieferungssache verzichteten die eidgenössischen Behörden i. S. M. & Cons., die falsche Goldsovereigns eingeführt und in Verkehr gebracht hatten, auf eine Delegation an das Kantonale Gericht. Das Amtsgericht Bern nahm trotzdem an, der Sovereign sei noch Geld, sprach jedoch die Täter straflos, weil sie gestützt auf den zit. Bundesgerichtsentscheid geglaubt hatten, die Goldmünze habe die Geldeigenschaft verloren. Die II. Strafkammer nahm dagegen an, der Sovereign sei nur mehr Ware, und verurteilte die Angeschuldigten wegen verbotener Einfuhr und Inverkehrbringens gefälschter Ware. Das zur Sache angerufene Bundesgericht hatte wegen des festgestellten guten Glaubens der Angeschuldigten hinsichtlich der fehlenden Geldqualität nicht neuerdings zu prüfen, ob der Sovereign Geld sei, sondern nur noch ob es sich um eine gefälschte Ware gehandelt habe, was es bestätigte. Sehr zum Nachteil der britischen Regierung ist die Frage heute noch ungelöst und der Kampf geht weiter (vgl. SJZ 1956, 144; Kriminalstatistik 157 S. 222), worunter die Rechtssicherheit leidet.

d) Im letzten Geschäftsbericht wurde auf die grosse Unsicherheit bei der Rechtsanwendung der Nebenstrafgesetzgebung des Bundes, insbesondere im Bereiche der Ordnung der Brotgetreideversorgung hingewiesen, woneben dem Getreidegesetz von 1932 lange Jahre Kriegswirtschaftsrecht galt und seit dem 1. Januar 1954 der Bundesbeschluss vom 29. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung gilt. Inzwischen hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Juni 1958 die Nichtigkeitsbeschwerde der bernischen Staatsanwaltschaft in Abänderung seiner früheren Rechtsprechung (BGE 82 IV 121) gutgeheissen und die Strafsache gegen die fehl-

baren Handelsmüller, welche die Weissmehlabgabe hinterzogen und Ruchmehlrückvergütungen erschlichen hatten, zur Beurteilung auch unter dem Gesichtspunkte des Betruges und der Urkundenfälschung zurückgewiesen, was inzwischen auch geschehen ist. Auch die neuen obergerichtlichen Urteile sind bereits wieder an das Bundesgericht weitergezogen, wie auch ein weiteres Urteil der II. Strafkammer in ganz ähnlich gelagerter Sache, weil sich bei der Rechtsanwendung weitere erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben. Die neuen Entscheide des Kassationshofes des Bundesgerichtes stehen noch aus.

Bisher haben sich 4 Instanzen in 10 verschiedenen Verfahren praktisch mit der gleichen Materie befasst, ohne dass es bisher gelungen wäre, volle rechtliche Klarheit zu schaffen, was eine deutliche Sprache spricht und zum Aufsehen mahnt. Diese höchst bemühende Erscheinung und der unverhältnismässige Arbeitsaufwand hätten vermieden werden können, wenn die eidgenössische Getreideverwaltung bei Erlass ihrer Strafverfügungen gegen die Beschuldigten ihrem Urteil nicht rechtsirrtümlich das Getreidegesetz vom 7. Juli 1932, sondern das bis Ende 1953 geltende Kriegswirtschaftsrecht, das mit den besondern Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Verhältnis der Idealkonkurrenz steht, zugrunde gelegt hätte.

V. Strafvollzug

Auch für das Berichtsjahr kann mit Genugtuung vermerkt werden, dass sich nichts Anormales ereignet hat, was zu besondern Bemerkungen Anlass gäbe. Leider besteht heute noch die Ordnung, wonach die bevorzugte

Klasse der in die Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesenen (Art. 43 StGB), entgegen dem Gesetze den Anstalten Witzwil und Hindelbank zugewiesen werden, wo die auf unbestimmte Zeit angeordnete Massnahme praktisch in Gemeinschaft mit den Strafgefangenen vollzogen wird, was ab und zu dazu führt, von der Anordnung dieser Massnahme abzusehen. Inzwischen sind jedoch weitere wirksame Schritte zur Beseitigung dieser unerfreulichen Verhältnisse unternommen worden.

Das Projekt für die Frauenstrafanstalt Hindelbank, welches dazu bestimmt ist, einem jahrzehntelangen, unerbaulichen Zustande ein Ende zu setzen, ist in der Februarsession 1959 vom Grossen Rat angenommen worden und soll dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Entgegen den Strafvollzugsvorschriften des heute geltenden Strafgesetzbuches, aber in Übereinstimmung mit der bisherigen bernischen und vom Bundesrat genehmigten Vollzugspraxis, sieht das Projekt einen nicht nach Strafarten (Zuchthaus, Gefängnis) getrennten Strafvollzug vor, sondern die Trennung nach erstmals Bestraften und Rückfälligen, womit für die beiden Kategorien, wie in Witzwil und Thorberg, die Einheitsstrafe eingeführt ist. Diese Ordnung soll durch die im Wurf liegende II. Revision des Strafgesetzbuches für den Fall ihrer Annahme legalisiert werden.

Klagen über die Zustände in den Bezirksgefängnissen sind auf Jahresende keine eingegangen; für Bern offenbar deshalb nicht, weil die Umstände notorisch sind.

Bern, den 4. Mai 1959.

Der Generalprokurator:

Loosli

